

zu Zeugen wider ihn, weder die Officiers, welche die Wache gehabt hatten, noch seinen Generaladjutanten, sondern gemeine Soldaten, welche, nach Art des gemeinen Russischen Mannes, für die allergeringste Belohnung alles sagen und thun, was man verlanget. Als Graf Münch sah, wie widerrechtlich und ungereimt man bey der Untersuchung verfuhr, sagte er zu dem Generalprocureur, er mögte an seiner Statt nur selbst die Antworten aufsetzen, wie er sie für gut finde, er wolle sie unterschreiben. Der Generalprocureur nahm das buchstäblich an, und Graf Münch unterschrieb das Protocoll ohne Schwierigkeit. Bey einer solchen Pflege der Gerechtigkeit kann man seines Lebens bald verlustig werden. Es war so:

Den 27. Jan. 1742. sollte das Urtheil sowohl an dem Grafen Münch als Oftermann vollzogen werden. Der letztere hatte schon den Kopf auf den Block gelegt, und beyde sollten geviertheilet werden. Nach dem obigen Verfahren hat die Kaiserin Elisabeth vermuthlich die Härte eines solchen Urtheils in Betracht gezogen. Ein Gefangener unterschreibet blindlings, was der Generalprocureur geschrieben hat. Wie konnte ein solcher Mann, wenn er auch ein Verbrecher war, mit gutem Gewissen gestraft werden. Genug, beyde Grafen wurden mit der Todesstrafe verschonet, und der Graf Münch wurde nach Velim, einem der elendesten Dexter in Siberien, welchen er selbst für den Herz-